OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750583/8/MB/JK

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der M G, geb. x, StA.: T, vertreten durch G & P Rechtsanwälte OG, x 1, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11.7.2018, GZ: Pol18-384-2017, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ befristet bis 3.2.2020 erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 11.7.2018, GZ: Pol18-384-2017, wies die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß §§ 3, 4 iVm 21a Abs. 1 und 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Gemäß § 3 NAG ist Behörde nach diesem Bundesgesetz, der örtlich zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden.

Gemäß § 4 NAG richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland nach dem Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden.

Gemäß § 21a Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 21a Abs. 6 NAG sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

• § 9b Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - Durchführungsverordnung (NAG-DV):
Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. G-Institut e.V.;
3. T GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom oder Kurszeugnis muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.

Gemäß § 47 Abs. 1 sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR- Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen (§ 47 Abs. 2 NAG).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen geht die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:

Sie sind t Staatsangehörige und haben am 15.09.2017 bei der Österreichischen Botschaft T einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger gestellt. Auf Grund des beabsichtigten Wohnsitzes im Bezirk Wels-Land wurde der Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land weitergeleitet und war durch diese die Zuständigkeit gegeben.

Als zusammenführende Ankerperson haben Sie Ihren Ehegatten M G mit der österreichischen Staatsbürgerschaft namhaft gemacht.

Mit der nachweislich zugestellten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 24.11.2017 wurde Ihnen eine Frist eingeräumt, fehlende Unterlagen nachzureichen. Unter anderem hatten Sie bis dato noch keine Haushaltsbestätigung sowie ein Deutschzeugnis auf dem A1 Niveau nachgereicht, welches gemäß § 9b Abs. 1 NAG-DV entspricht. Ihnen wurde bereits im erwähnten Verbesserungsauftrag mitgeteilt, dass Ihr Deutschzeugnis vom Institut „x“ nicht akzeptiert werden kann, da dieses Zeugnis nicht dem Erfordernis des § 9b Abs. 1 NAG-DV entspricht. Nach Anfrage Ihres Ehegatten wurde Ihnen eine mündliche Fristerstreckung bis 31.03.2018 eingeräumt, nach dem Ihr Ehegatte uns mitteilte, dass eine Deutschprüfung beim G Institut T am 26.02.2018 stattfindet. Danach war von Ihnen nichts mehr zu hören.

Für die Behörde besteht somit kein Zweifel, dass Sie einen entsprechenden Nachweis gemäß § 21a NAG bei Stellung Ihres Erstantrages am 15.09.2017 nicht nachweisen konnten. Somit ist eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht gegeben und beabsichtigt die Behörde, Ihren Antrag abzuweisen.

Mit einer nachweislich zugestellten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28.05.2018 wurden Sie über das Fehlen des notwendigen Deutschnachweises sowie über

den Sachverhalt wie eben geschildert informiert. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtigt, Ihren Antrag nicht stattzugegeben und diesen abzuweisen. Ihnen wurde eine 14-tägige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Seitens Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung, der G & P Rechtsanwälte OG, wurde mit einer Äußerung vom 27.06.2018 im Wesentlichen folgendes bekannt gegeben:

Anfangs wurde die NAG-DV mit kritischem Blick hinterleuchtet und bekrittelt, dass in der Durchführungsverordnung nicht hervorgeht, welche inhaltlichen Voraussetzungen für das Erreichen des Sprachlevels A1 in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen erforderlich sind. Es gäbe keinen objektiven Grund dafür, dass andere Institute und Einrichtungen von vornherein davon ausgeschlossen werden, die Kriterien für die Überprüfung des jeweiligen Sprachniveaus zu erbringen. Es wäre Ihnen auf Grund der weiten Entfernung nach T nicht zumutbar gewesen, einen Deutschunterricht in T im G Institut zu absolvieren. Letztendlich haben Sie in T beim G Institut am 26.02.2018 eine Prüfung absolviert, konnten diese jedoch wegen Zeitmangels nicht positiv abschließen. Sie können sich nach eigenen Angaben mit Ihrem Ehemann in deutscher Sprache verständigen.

Die Behörde hat entschieden:

Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie zum Zeitpunkt der Erstantragstellung am 15.09.2017 wie in § 21a Abs. 1 NAG gefordert keinen entsprechenden Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache besaßen. Trotz Bemühungen, eine Deutschprüfung innerhalb der Fristerstreckung beim G Institut nachzuholen, blieb unbelohnt, da Sie die A1 Prüfung nicht schafften. Man kann mit gutem Recht davon ausgehen, dass die A1 Prüfung beim G Institut schwerer sein mag, als eine A1 Prüfung beim Institut „x“. Das G Institut besitzt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bessere Bildungsstandards mit höherer Qualität - wie zum Beispiel die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Daher kommt es nicht von ungefähr, warum nur gut ausgewählte Institute in die NAG- DV aufgenommen wurden. Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (kurz: GERS, engl. CEFR) ist ein didaktisch orientiertes Rahmenwerk zur Beschreibung der Sprachenkompetenz von Fremdsprachenlernenden.

Zu Ihrer Kritik, in der NAG-DV gäbe es keinen Hinweis auf die inhaltlichen Voraussetzungen für das Erreichen des A1 Niveaus darf angemerkt werden, dass sehr wohl in § 9 NAG-DV angegeben ist, dass Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001) zu entsprechen haben. Weiters wird angeführt, dass aus dem Sprachdiplom hervorgehen muss, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht, wie in Ihrem Fall mit der Diplomvorlage vom Institut „x“. Diese rechtlichen Informationen wurden im Übrigen bereits in unseren Verbesserungsauftrag vom 28.05.2018 angeführt!

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses ein Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und

Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Sie waren bis dato im Bundesgebiet noch nicht aufhältig.

Gerichtliche Verurteilungen scheinen - naturgemäß - keine auf. Eine starke Bindung zum Heimatland scheint gegeben, den Großteil Ihres Lebens verbrachten Sie im Heimatland. Sie genossen im Heimatland die Schulausbildung und sind mit der dortigen Kultur und Sprache bestens vertraut. Von einer Integration im Bundesgebiet kann daher nicht ausgegangen werden.

Entsprechende Sprachkenntnisse der Deutschen Sprache zumindest auf A1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen können Sie keine nachweisen. Sie waren bis dato weder unselbständig noch selbständig im Bundesgebiet erwerbstätig.

Sie sind seit 30.07.2017 mit einem österreichischen Ehegatten verheiratet und für keine Personen in Österreich sorgepflichtig.

Eine Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels ist aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht möglich. Die öffentlichen Interessen an einer Einhaltung der nationalen Gesetze, wie dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, überwiegen gegenüber Ihren persönlichen Interessen zum Schutz Ihres Privat- und Familienlebens.

In Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 47 Abs. 2 und 3 NAG hat die Behörde infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15. November 2011 in der Rechtsache C-256/11, Murat Dereci u.a., zu berücksichtigen, ob eine österreichische Ankerperson eines drittstaatsangehörigen Antragstellers bei Nichtgewährung des von diesem begehrten Aufenthaltstitels de facto gezwungen wäre, Österreich und das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28.05.2018 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, Umstände im oben genannten Sinne vorzubringen.

Ein entsprechendes Vorbringen wurde von Ihnen in der Folge jedoch nicht erstattet.
In seiner aktuellen Entscheidung in der Rechtssache Dereci (C-256/11) hebt der EuGH mehrfach hervor, dass der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt ist, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein. Art. 20 AEUV stehe nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern (hier der österreichischen Ankerperson) der tatsächliche Genuss des Kernbestandes der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird (vgl. Rz 62 der genannten EuGH Entscheidung).

Mit der Entscheidung in der Rechtssache Dereci präzisierte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung (insbesondere in der Rs. Zambrano, C-34/09) und folgerte, „dass sich das Kriterium der Verwehrung des Kernbestandes der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, auf Sachverhalte bezieht, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Unionsbürger de facto gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem er angehört, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes.“ (vgl. Rz. 66 der genannten EuGH Entscheidung Dereci).
Ein Aufenthaltsrecht darf dieser Entscheidung zu Folge einem drittstaatszugehörigen Familienangehörigen eines Österreichers nicht verwehrt werden, wenn die österreichische Ankerperson im Falle der Verweigerung des begehrten Aufenthaltstitels nach § 47 Abs. 2 oder 3 NAG für den drittstaatszugehörigen Antragsteller de facto gezwungen wäre, sowohl Österreich als auch das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen. In einem derartigen Fall würde die Nichtgewährung des Aufenthaltsrechts bedeuten, dass die Unionsbürgerschaft der österreichischen Ankerperson ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde.

Als Anhaltspunkte für die maßgebliche Frage, unter welchen tatsächlichen Gegebenheiten ein Antragsteller de facto gezwungen ist, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, erläutert der EuGH, dass die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaates aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Europäischen Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Drittstaatsangehörige mit ihm zusammen im Gebiet der Europäischen Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme rechtfertigt, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde (vgl. EuGH, Rechtssache Dereci, C-256/11, Rz 68, bzw. VwGH vom 19. Jänner 2012, Zl. 2011/22/0313 sowie VwGH vom 19. Jänner 2012, Zl. 2011/22/0312)

Mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Zambrano, C - 34/09, ist jedenfalls in jenen Fällen der Kernbestand der Unionsbürgerrechte beeinträchtigt, in denen ein minderjähriger Unionsbürger aus dem Gebiet der Europäischen Union ausreisen müsste, um seinen beiden drittstaatsangehörigen Elternteilen (weil diesen kein Aufenthaltsrecht gewährt wurde) zu folgen.

Auf Grundlage der bisherigen Judikatur des EuGH ist daher lediglich in Ausnahmesituationen von einer Gefahr der Beeinträchtigung des Kernbestands der Unionsbürgerrechte auszugehen (vgl. EuGH Entscheidung in der Rechtssache Dereci, Rz

67). Diese Auffassung des EuGH hat mittlerweile auch der VwGH seinen Entscheidungen mehrfach zugrunde gelegt (vgl. z.B. VwGH vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/22/0054, sowie vom 19. Jänner 2012, Zl. 2008/22/0130).

Nach vorliegender Aktenlage wird vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen im Ergebnis nicht davon ausgegangen, dass es für Ihre österreichische Ankerperson bedeuten würde, „de facto“ Österreich und das Gebiet der Europäischen Union verlassen zu müssen, wenn Ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Dies aus folgenden Erwägungen:

Sie sind Ehegattin eines erwachsenen Österreichers. Aus der Aktenlage ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass sich Ihr Ehegatte in einer Ausnahmesituation befindet, die bei Nichtgewährung eines Aufenthaltstitels an Sie bedeuten würde, dass der Zusammenführende de facto gezwungen wäre das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen. Weder der bloße Wunsch nach einem Zusammenleben in Österreich, noch wirtschaftliche Überlegungen rechtfertigen jedoch für sich genommen die Annahme eines de facto Zwanges im oben genannten Sinn. Weitere besondere Umstände, die in Ihrem Fall auf eine Ausnahmesituation schließen lassen könnten, haben Sie weder vorgebracht, noch ergeben sich diese unmittelbar aus dem Akteninhalt.

Durch das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung, und war jener eines Nachweises entsprechender ausreichender Deutschkenntnisse, war Ihrem Antrag nicht stattzugeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 7.8.2018 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ stattgegeben und der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„Die Beschwerdeführerin erhebt zunächst ihr gesamtes bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen.

Die erstinstanzliche Behörde führt zur Begründung der negativen Entscheidung aus, dass für diese kein Zweifel bestehen würde, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Erstantragstellung am 15.9.2017 keinen entsprechenden Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache wie in § 21a Abs. 1 NAG besessen hätte. Die Bemühungen, eine Deutschprüfung innerhalb der Fristerstreckung beim G Institut nachzuholen, wären

unbelohnt geblieben, da die Beschwerdeführerin die A1-Deutschprüfung nicht geschafft habe.

An dieser Stelle ist zu entgegnen, dass die Beschwerdeführerin bei Antragstellung ein Zertifikat über Deutschkenntnisse auf A1-Niveau, abgelegt beim Institut x, bereits bei der Antragstellung vorlegte. Dieses Zertifikat belegt, dass die Beschwerdeführerin beim Sprachinstitut x einen Deutschkurs im Zeitraum 3.7.2017 bis 1.9.2017 besuchte und sich die entsprechenden Deutschkenntnisse zumindest auf Niveau A1 aneignete. Es kann daher in diesem Zusammenhang nicht davon gesprochen werden, dass die Beschwerdeführerin keine Bemühungen setzte, die Deutschprüfung beim G-Institut nachzuholen, da sie diese an sich bereits absolviert hatte und über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügte. Das Anstreben, die A1-Deutschprüfung nochmals beim gesetzlich anerkannten G-Institut abzulegen, erfolgte lediglich aufgrund der expliziten Aufforderung im Verbesserungsauftrag der erstinstanzlichen Behörde.

In der Stellungnahme vom 26.6.2018 führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie von Grund auf gewillt gewesen wäre - wie vom Gesetz gefordert - einen Deutschkurs beim G-Institut in T zu besuchen. Aufgrund der großen Distanz vom Heimatort der Beschwerdeführerin nach T (etwa 3-4 Stunden Autofahrt) war es für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar, über einen Zeitraum von zwei Monaten jeden zweiten Tag nach T zum Deutschkurs zu fahren. Hätte die Beschwerdeführerin in S oder Umgebung die Möglichkeit gehabt, bei einem gesetzlich anerkannten Sprachinstitut den Deutschkurs zu machen, hätte sie dies ohne weiteres gemacht.

Die erstinstanzliche Behörde setzt sich mit diesen vorgebrachten Tatsachen in ihrer Begründung nicht auseinander und hätte die Frage der Zumutbarkeit eines derart weiten Anfahrtsweges und die damit zusammenhängenden Unannehmlichkeiten und Kosten erörtert werden müssen.

Ebenso wurde in der eingebrachten Stellungnahme der Ablauf der Deutschprüfung am 26.2.2018 dargelegt, insbesondere dass der schriftliche Teil der aus drei Teilen bestehenden Prüfung aufgrund Zeitablaufs überhaupt nicht mehr absolviert werden konnte und es für die Beschwerdeführerin daher von vornherein unmöglich war, die Prüfung positiv abzulegen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass etwa zehn andere Personen, welche mit der BF zur Prüfung antraten, aufgrund Zeitmangels für den schriftlichen Teil, bei der gegenständlichen Prüfung durchfielen und durch dieses Procedere nach außen hin der Anschein erweckt wird, dass Prüflinge, welche nicht beim G-Institut den gesamten Deutschkurs absolvierten, von vornherein keine Chance haben, die Prüfung zu bestehen.

Auf die vorhin dargelegte Problematik wird im bekämpften Bescheid nicht weiter eingegangen, sondern wird in der Begründung auf Seite 4, dritter Absatz, lediglich dargelegt, dass man mit gutem Recht davon ausgehen könne, dass die A1-Prüfung beim G-Institut schwerer wäre, als eine A1-Prüfung beim Institut „x". Das G-Institut besitze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bessere Bildungsstandards mit höherer Qualität - wie zum Beispiel die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Es komme daher nicht von ungefähr, warum nur gut ausgewählte Institute in die NAG-DV aufgenommen worden wären.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig, da sich keine objektiven Anhaltspunkte hierfür finden, dass die Qualität des Deutschkurses beim Institut „x" schlechter sein sollte, als bei den im Gesetz angeführten Instituten. Es ist durchaus lebensnach, dass auch kleinere und nicht so bekannte Institute, eine sehr gute Qualität aufweisen und es umgekehrt sogar so sein kann, dass die Standards bei der Vermittlung der deutschen Sprache höher sind.

Tatsache ist, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehegatten Herrn M G seit Sommer 2014 in ständigem Kontakt steht, wobei von Anfang an die Kommunikation neben Englisch und einem geringen Ausmaß an Französisch, vorwiegend in deutscher Sprache erfolgte. In den Jahren 2014 und 2015 bestand ein ständig intensiver werdender Kontakt über Whatsapp/Telefon und Video. Im Jahr 2016 besuchte Herr M G die Beschwerdeführerin zweimal 2-3 Monate lang in T, wodurch sich die Beziehung vertiefte und sich durch die tagtägliche unmittelbare Kommunikation mit dem späteren Ehegatten die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin laufend verbesserten. 2017 hielt sich Herr M G wieder etwa sechs Monate, verteilt auf zwei Aufenthalte, bei der Beschwerdeführerin in T auf. Auch aktuell besteht ein täglicher Whatsapp-Video Kontakt zueinander, soweit der Ehegatte M G nicht in T aufhältig ist.

Aus den vorhin geschilderten Fakten geht hervor, dass seit rund vier Jahren eine intensive, tagtägliche Kommunikation zwischen den Ehegatten in deutscher Sprache besteht und ohne entsprechende sprachliche Fähigkeiten der Beschwerdeführerin der Fortbestand der Beziehung wohl längst gescheitert wäre.

Aus diesen Schilderungen ist jedenfalls zu schließen, dass die Beschwerdeführerin durchaus fundierte Deutschkenntnisse hat, welche zumindest das Niveau A1 erfüllen. Der Vorwurf, dass die im „x" Institut vermittelten Deutschkenntnisse nicht von entsprechender Qualität gewesen wären, ist als nicht gerechtfertigt anzusehen und ist es tatsächlich so, dass die Beschwerdeführerin bei der Ablegung des A1-Deutschzertifikates im G-Institut in T an den dort herrschenden Bedingungen für auswärtige Prüfungskandidaten gescheitert ist und dies nicht auf ihr persönliches Unvermögen zurück zu führen ist. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es der Beschwerdeführerin allein aufgrund der großen Distanz zum G-Sprachinstitut in T nicht möglich war, dort einen Sprachkurs zu absolvieren und sie einzig und allein jenes Sprachinstitut ausgewählt hat, welches für sie in örtlicher Nähe war.

Gemäß § 21a Abs. 5 Z 2 NAG kann die Behörde auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen, von der Vorlage eines Sprachdiploms absehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3 NAG) geboten ist. Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 24.11.2017 als auch vom 28.5.2018 nicht rechtsfreundlich vertreten war und die erstinstanzliche Behörde mit der bloßen Wiedergabe des Gesetzestextes der Manuduktionspflicht im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG nicht entsprochen hat.

Tatsache ist, dass sich die Beschwerdeführerin im weiteren Verlauf des Verfahrens auf das mit Herrn G bestehende intensive Familienleben bezogen und sich insbesondere auch darauf berufen hat, dass entsprechend der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug nicht als zwingend anzusehen ist (EuGH 10.7.2014, C-138/13, Dogan).

Das Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK umfasst auch nicht formalisierte eheähnliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau; bei solchen ist normalerweise das Zusammenleben der beiden Partner in einem gemeinsamen Haushalt erforderlich, es können aber auch andere Faktoren wie etwa die Dauer oder die Verbundenheit durch gemeinsame Kinder unter Beweis stellen, dass die Beziehung hinreichend konstant ist (EGMR 27.10.1994, 18535/91, Kroon and others v. The Netherlands, Z 30; EGMR 22.4.1997, 21.830/93, X,Y und Z v. United Kingdom, Z 36).

Art. 8 EMRK schützt unter anderem sowohl die individuelle Selbstbestimmung und persönliche Identität, als auch die freie Gestaltung der Lebensführung. Zum geschützten Privatleben gehört das Netzwerk der gewachsenen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen (EGMR 9.10.2003, 48321/99, Slivenko v. Latvia). So können persönliche Beziehungen, die nicht unter das Familienleben fallen, sehr wohl als „Privatleben" relevant sein.

Im Sinne des weiten Familienbegriffes der EMRK ist zu berücksichtigen, dass sich eine eheähnliche Beziehung bereits in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nach dem Kennenlernen im Juli 2014 entwickelte und diese Entwicklung durch die Eheschließung im Juli 2017 formal bestätigt wurde. Wie bereits oben dargelegt, hielt sich der Ehegatte Herr G bereits in den Jahren 2016 und 2017 jeweils für eine halbes Jahr bei seiner Ehegattin in T auf und bestand bereits in diesem Zeitraum eine eheähnliche intensive Beziehung.

Es wurde im Verfahren vorgebracht, dass es sich aufgrund der bereits für einen längeren Zeitraum bestehenden Beziehung zwischen den Ehegatten nicht um eine bloß vorübergehende Bekanntschaft handelt, sondern um eine auf Dauer ausgerichtete Beziehung, welche im Bedarfsfall eine entsprechende Pflege des zu 62 % invaliden M G einschließt. Aus den der Behörde vorgelegten Urkunden ist ersichtlich, dass Herr G aktuell eine Invaliditätspension bezieht. Die Ehegatten haben ein elementares Interesse am ständigen Zusammenleben, wobei beide davon ausgehen, dass ihn die Beschwerdeführerin wegen seiner Invalidität im Bedarfsfall entsprechend unterstützen wird.

Auf diesen Aspekt der gegenseitigen Abhängigkeit wurde bei der Abwägung im Sinne des Artikel 8 EMRK nicht eingegangen und stellt die Pflege durch einen nahen Familienangehörigen im Bedarfsfall sehr wohl einen berücksichtigungswürdigen Aspekt des Privatlebens dar.

Zudem ist ins Treffen zu führen, dass der Ehegatte Herr G in Österreich gut situiert ist und Haus- und Grundbesitz hat und er dies keinesfalls leichtfertig aufgeben kann, um allenfalls zu seiner Ehegattin nach T zu ziehen. Er ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesundheitlich beeinträchtigt und bedarf er einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung in einer wie in Österreich bestehenden sehr guten Qualität. Es ist ihm daher insbesondere auch aufgrund seines Gesundheitszustandes und der damit zusammenhängenden ärztlichen

Behandlungsmöglichkeiten in Österreich nicht zumutbar, sich ständig mit seiner Ehegattin in T niederzulassen.

In diesem Sinne ist auf den gegenständlichen Fall die Entscheidung in der Rechtssache Dereci (C-256/11) anzuwenden, da bei Nichterteilung des Aufenthaltstitels an die Beschwerdeführerin die österreichische Ankerperson Herr G de facto gezwungen wäre, sowohl Österreich als auch das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen und mit seiner Ehegattin in T zu leben. Im konkreten Fall würde die Nichtgewährung des Aufenthaltsrechts bedeuten, dass die Unionsbürgerschaft des Herrn G der praktischen Wirksamkeit beraubt werden würde.

Wie bereits oben ausgeführt, ist es dem Ehegatten Herrn G nicht zumutbar, das österreichische Bundesgebiet zu verlassen, da er in Österreich Haus- und Grundbesitz hat, sozial fest verankert ist und sich aufgrund seines Gesundheitszustandes in ärztlicher Behandlung befindet. Eine adäquate ärztliche Behandlung in T würde dem Ehegatten nicht zur Verfügung stehen und stellt auch dieses Faktum nach der Judikatur des EGMR einen wichtigen Aspekt des Privatlebens dar.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund des intensiven Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK von der Vorlage des Sprachzertifikates abgesehen hätte werden müssen, zudem die Beschwerdeführerin faktisch sehr gute Deutschkenntnisse aufweist und ein A1-Sprachzertifikat der „x" vorlegen konnte. Der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich würde zu keiner Belastung der öffentlichen Gebietskörperschaften führen, da der Ehegatte Herr G zur Gänze für den Unterhalt der BF aufkommt, sie ordnungsgemäß bei ihm versichert ist und die BF im Haus des Ehegatten wohnen kann. Im Gegenteil, die Beschwerdeführerin würde im Bedarfsfall die Pflege des Ehegatten übernehmen und somit allenfalls öffentliche Institutionen wesentlich entlasten und dazu beitragen, dass der Ehegatte im eigenen Haus bleiben kann, was ein wesentlicher Faktor der Lebensqualität ist.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher eine inhaltlich anders lautende Entscheidung getroffen werden und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel erteilt werden müssen.

Weiteres Vorbringen im Zuge des Verfahrens wird ausdrücklich Vorbehalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 7.9.2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Mit Eingabe vom 9.1.2019 übermittelte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Sprachzertifikat der Einrichtung „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch" (ÖSD) vom 12.12.2018 betreffend die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1" sowie eine damit in Zusammenhang stehende Bestätigung des ÖSD vom 8.12.2018 über die bestandene Prüfung „A1 Grundstufe Deutsch 1".

5. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die Bf mit Schriftsatz vom 22.1.2019 ergänzend Urkunden betreffend die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Ehegatten M G vor und erstattete zur Liegenschaft und zu den monatlichen Aufwendungen ihres Ehegatten ein ergänzendes Vorbringen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen, das Sprachzertifikat des ÖSD vom 12.12.2018 und die Bestätigung des ÖSD vom 8.12.2018, die ergänzend vorgelegten Urkunden betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehegatten der Bf samt Vorbringen sowie in das Grundbuch.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der in Österreich lebende Ehegatte der Bf Eigentümer der – unbelasteten – Liegenschaft EZ x, KG W, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Liegenschaftsadresse x 8, B ist. Bei diesem Gebäude, in dem die Bf die gemeinsame Wohnungsnahme mit ihrem Ehegatten beabsichtigt, handelt es sich um eine für vergleichbar große Familien ortsübliche Unterkunft.

Die Bf verfügt weder über Einkommen noch über Vermögen. Ihr Ehegatte bezieht eine Berufsunfähigkeitspension in der Höhe von monatlich 1.379,70 Euro (inkl. Sonderzahlungen) sowie eine monatliche Versehrtenrente von 748,11 Euro (inkl. Sonderzahlungen). Zudem verfügte er zum 31.12.2018 über ein Kontoguthaben in der Höhe von 48.690,47 Euro.

Der Ehegatte der Bf hat für die Liegenschaft EZ x, KG W, monatlich Betriebskosten und öffentliche Abgaben von insgesamt 200 Euro zu zahlen.

Die Bf legte ein Sprachzertifikat des ÖSD vom 12.12.2018 betreffend die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ sowie eine Bestätigung des ÖSD vom 8.12.2018, wonach sie die Prüfung „A1 Grundstufe Deutsch 1“ bestanden habe, vor.

Der Reisepass der Bf weist eine Gültigkeitsdauer bis 3.2.2020 auf.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Zudem gründen die Feststellungen zu den monatlichen Aufwendungen des Ehegatten der Bf sowie zu dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf den von der Bf dem erkennenden Gericht mit Schriftsatz vom 22.1.2019 ergänzend vorgelegten Urkunden (Kontoauszüge vom 31.10.2018, 30.11.2018 und 31.12.2018 sowie Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, über die Leistungshöhe zum 1.1.2019) samt dem ergänzend erstatteten Vorbringen.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.a. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 14/2019, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]
8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
[...]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen

demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]
(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.
(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung

gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]“

2.b. Die hier maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2018, lautet auszugsweise:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. G-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

2.c. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9.9.1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019, lauten auszugsweise:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.
(2) Als Angehörige gelten:
1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
[...]

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 294,65 €)
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 € (Anm. 1),
[...]
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 *für 2019: 1 398,97 €*
[...]“

3.1. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden nach Abs. 1 leg. cit. sind, ein Aufenthaltstitel

„Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllen. Zur Erlangung dieses Aufenthaltstitels ist zudem nach § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf elementarem Niveau erforderlich.

Bei der Bf handelt es sich um eine t, somit drittstaatsangehörige Staatsbürgerin. Zusammenführender ist ihr in Österreich lebender Ehegatte, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ insbesondere mit der Begründung abgewiesen, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren zwar ein Deutschzertifikat des Instituts „x“ vorgelegt habe, dieses jedoch nicht § 9b Abs. 1 NAG-DV entspreche.

Die Bf hat jedoch nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dem erkennenden Gericht mit Eingabe vom 9.1.2019 ein Sprachzertifikat des ÖSD vom 12.12.2018 betreffend die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ sowie eine damit in Zusammenhang stehende Bestätigung des ÖSD vom 8.12.2018 über die bestandene Prüfung „A1 Grundstufe Deutsch 1“ übermittelt. Bei diesem Zertifikat des ÖSD handelt es sich um ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom einer in § 9b Abs. 2 NAG-DV aufgelisteten Einrichtung.

Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung an der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat, hat die Bf somit (nunmehr) den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG erbracht [*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 50 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

3.3. Im Folgenden ist weiters zu prüfen, ob die Bf gemäß § 47 Abs. 2 NAG auch die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

3.3.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden.

3.3.2. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergeben sich auch keine Hinweise, wonach der Aufenthalt der Bf im Inland öffentlichen Interessen widerstreiten würde.

3.3.3. Der Ehegatte der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG W. Die Bf beabsichtigt, auf dieser Liegenschaft bzw. in dem darauf befindlichen Gebäude ihres Ehegatten ihren Wohnsitz im Inland zu begründen. Da eine unentgeltliche Mitbenützung einer Wohnung bzw. generelle Benützungsrechte auf Grund familienrechtlicher Titel einen ausreichenden Nachweis des Erfordernisses eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft darstellen und die auf dieser Liegenschaft

befindliche Unterkunft zudem laut der im Akt vorhandenen Bestätigung der Gemeinde B vom 7.12.2017 für vergleichbar große Familien als ortsüblich angesehen werden kann, erfüllt die Bf auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG (VwGH 9.9.2014, Ro 2014/22/0032).

3.3.4. Die Bf hat darüber hinaus über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

3.3.5. Um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, darf der Aufenthalt des Fremden gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs. 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046).

Die für die Erteilung des Aufenthaltstitels nötigen Unterhaltsmittel müssen dabei in der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze nach § 293 Abs. 1 ASVG vorliegen. Regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) sind zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (*Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG, § 11 Rz 23 und 25). Die Bf selbst verfügt aktenkundig über keine eigenen Einkünfte und kein Vermögen. Sie kann jedoch den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel auch durch das Bestehen von Unterhaltsansprüchen – wie im vorliegenden Fall gegenüber ihrem Ehegatten – erbringen (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095).

Der Ehegatte der Bf bezieht eine Berufsunfähigkeitspension in der Höhe von monatlich 1.379,70 Euro (inkl. Sonderzahlungen). Darüber hinaus erhält er eine monatliche Versehrtenrente von 748,11 Euro (inkl. Sonderzahlungen). Insgesamt beträgt das monatliche Einkommen des Ehegatten der Bf somit 2.127,81 Euro.

An regelmäßigen Aufwendungen hat der Ehegatte der Bf lediglich für seine Liegenschaft EZ x, KG W Betriebskosten und öffentliche Abgaben in der Höhe von monatlich 200 Euro zu leisten.

Gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) sublit. aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr 1.398,97 Euro. Dem gegenüber stehen die berechneten verfügbaren Mittel in der Höhe von 2.127,81 Euro. Die monatlich vom

Ehegatten der Bf zu zahlenden Aufwendungen in der Höhe von 200 Euro sind gegenständlich nicht zu berücksichtigen, da sie im vollen Umfang vom Wert der freien Station (derzeit 294,65 Euro) umfasst sind. Somit übersteigt bereits das monatliche Einkommen des Ehegatten der Bf den erforderlichen Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a) sublit. aa) ASVG in nicht unbeträchtlichem Ausmaße.

Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Unterhalt grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden kann (VwGH 15.12.2015, Ra 2015/22/0024; 10.9.2013, 2013/18/0046). Das Kontoguthaben des Ehegatten der Bf beträgt laut Kontoauszug vom 31.12.2018 48.690,47 Euro, sodass die für die Dauer des Aufenthaltstitels der Bf im Inland benötigten Unterhaltsmittel auch bereits allein aufgrund dieses Kontoguthabens abgedeckt wären.

Insgesamt wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Aufenthalt der Bf im Inland jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

3.3.6. Dafür, dass durch den Aufenthalt der Bf in Österreich die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

3.4. Da die Bf den gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG geforderten Sprachnachweis erbracht hat und zudem die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt, war ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Da der Reisepass der Bf lediglich bis 3.2.2020 gültig ist, war auch der beantragte Aufenthaltstitel mit dieser Gültigkeitsdauer zu befristen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter